



**KIESGRUBEN GMBH  
MÜSLERINGEN**

**ERWEITERUNG DES KIESABBAUS BEI  
MÜSLERINGEN IN DER GEMARKUNG  
MÜSLERINGEN, FLUR 5**

**STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER ERÖRTERUNG**

**STELLUNGNAHMEN - ERWIDERUNGEN**



**KORTEMEIER BROKMANN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN**

**KIESGRUBEN GMBH MÜSLERINGEN**

Erweiterung des Kiesabbaus bei Müsleringen in der Gemarkung Müsleringen Flur 5  
Stellungnahmen Erörterung - Erwiderungen

## IMPRESSUM

### AUFTRAGGEBER

Kiesgruben GmbH Müsleringen  
Müsleringer Straße 49  
31592 Stolzenau

### VERFASSER

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92  
32051 Herford

### BEARBEITER

Dipl.-Ing. R. Brokmann  
Dipl.-Ing. A. Brand

### GRAFIK

Michaela Lücking

Herford, den 23.07.2024



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>1</b>	<b>INNERDIENSTLICHE STELLUNGNAHMEN LANDKREIS NIENBURG/WESER .....</b>	<b>9</b>
1.1	Regionalentwicklung, Stellungnahme vom 12.03.2024.....	9
1.2	Fachdienst Naturschutz, Stellungnahme vom 19.04.2024 .....	9
1.3	Fachdienst Gewerbe, Jagd und Waffen, Stellungnahme vom 24.01.2024.....	14
1.4	Untere Bauaufsichtsbehörde, Stellungnahme vom 09.04.2024 .....	15
1.5	Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen, Stellungnahme vom 19.01.2024.....	16
<b>2</b>	<b>AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG LEINE-WESER, STELLUNGNAHME VOM 17.01.2024 .....</b>	<b>17</b>
<b>3</b>	<b>STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT HANNOVER, STELLUNGNAHME VOM 14.03.2024.....</b>	<b>18</b>
<b>4</b>	<b>NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRABENBAU UND VERKEHR, STELLUNGNAHME VOM 21.03.2024.....</b>	<b>19</b>
<b>5</b>	<b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, STELLUNGNAHME VOM 06.03.2024.....</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN), GEWÄSSERKUNDLICHER LANDESDIENST (GLD) UND SEENKOMPETENZZENTRUM (SEK), STELLUNGNAHME VOM 17.04.2024 .....</b>	<b>21</b>

7	LANDESAMT FÜR BERGBAU ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG), STELLUNGNAHME VOM 14.03.2024 .....	25
8	KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST NIEDERSACHSEN (KBD) BEIM LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG (LGLN), STELLUNGNAHME VOM 16.01.2024 .....	26
9	BUND KREISGRUPPE NIENBURG, STELLUNGNAHME VOM 02.04.2024 .....	27
10	AVACON NETZ GMBH, STELLUNGNAHME VOM 17./24.01.2024 .....	29
11	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, STELLUNGNAHME VOM 22.01.2024 .....	29
12	ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN E. V., STELLUNGNAHME VOM 14.03.2024.....	29
13	WASSER- UND BODENVERBAND (WABO) „AM BRUCHGRABEN“, STELLUNGNAHME VOM 03.04.2024 .....	30
14	GELSENWASSER ENERGIENETZE GMBH, STELLUNGNAHME VOM 02.05.2024.....	30

# ANLAGENVERZEICHNIS

---

- Anlage 1 Monitoring-Berichte zur Wasserqualität (2021 bis 2024)
- Anlage 4.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere - Vögel, Bestand (mit Änderungen in Gelbmarkierung)
- Anlage 8 Lageplan zur Maßnahme A<sub>CEF</sub>1 (Verlegung der Maßnahmenfläche 2024)
- Anlage 9 Kompensationsbedarf (Ergänzte Unterlage)

# KARTENVERZEICHNIS

---

Anlage 8	Lageplan zur Maßnahme A <sub>CEF</sub> 1	M.	1 : 3 000
Anlage 9	Kompensationsbedarf	M.	1 : 5 000

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

UG	Untersuchungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

## 1 INNERDIENSTLICHE STELLUNGNAHMEN LANDKREIS NIENBURG/WESER

### 1.1 REGIONALENTWICKLUNG, STELLUNGNAHME VOM 12.03.2024

Stellungnahme	Erwiderung
1) Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterung des Kiesabbaus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### 1.2 FACHDIENST NATURSCHUTZ, STELLUNGNAHME VOM 19.04.2024

Stellungnahme	Erwiderung
1) Es fehlen die Umweltbeschreibungen und Bewertungen der planfestgestellten Bereiche, die durch die Erweiterung nun abgebaut werden. Die Biotoptypen sind zu benennen und zu bewerten.	In der Biotoptypenkartierung ist der laufende Abgrabungsbereich als Industrielle Anlage (OGI) erfasst worden. Aufgrund des laufenden Abbaubetriebs verändern sich die Biotoptypen hier permanent. Als Grundlage für eine Bewertung der Änderungsbereiche kann daher nur der Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt dienen. Eine entsprechende Beschreibung wird im LBP ergänzt.
2) UVS S. 82: Die Angaben zur Gesamtgröße der geplanten Abbaustätte und der Größe der geplanten Erweiterung stimmt nicht mit den Angaben an anderer Stelle überein.	Die Abbaustätte besitzt eine Gesamtgröße von 57,3 ha, davon liegen 50,1 ha im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche. Abweichende Angaben in UVP und LBP werden korrigiert.
3) Für den bestehenden Abbau ist eine CEF-Fläche für zwei Feldlerchen-Brutpaare (0,84 ha) festgelegt. Diese fällt durch die geplante Erweiterung weg und ist an andere Stelle zu verlegen.	Die Verlegung der CEF-Maßnahme wird in die Planfeststellungsunterlage integriert.

Stellungnahme	Erwiderung
4) Kap. 7.4.5 LBP: Die Böschungsneigung im Bereich der Flachwasserzone soll 1:5 bis 1:10 betragen, dies ist in den Schnittplänen und im Wiederherrichtungsplan nicht dargestellt.	Schnitte und Wiederherstellungsplan werden um Angaben zur Böschungsneigung im Bereich der Flachwasserzonen ergänzt.
5) Kap. 7.4.7 LBP: Bei der Maßnahme E3 ist das Vorkommensgebiet 1 Norddeutsches Tiefland anzugeben.	Die Korrektur des Vorkommensgebietes wird bei den Maßnahmen E3 und E4 vorgenommen.
6) Kap. 7.4.9 / Kap. 7.5 Tab. 10 LBP: Die Angaben zur Anzahl der anzupflanzenden Bäume ist nicht eindeutig.	Es ist die Anpflanzung von 17 Bäumen vorgesehen. Widersprüchliche Angaben im LBP werden korrigiert.
7) Kap. 7.4.10 und 7.4.11 LBP: Die Größe der Maßnahme E6 wird mit 1,6 ha angegeben, ebenso in Tab. 4 unter 7.4. Der Maßnahme E7 werden dann nur noch 1,2 ha zugeordnet.	Neben dem neu herzustellenden Grünland (Maßnahme E7) werden in Zukunft weitere Randflächen im Bereich der bestehenden Abgrabung sowie eine Fläche in der Niederung des Bruchgraben extensiv bewirtschaftet. Insgesamt ergibt sich dadurch eine rund 3,0 ha große Fläche. Die Angabe von 1,2 ha ist falsch und wurde gestrichen.
8) Die Einsaat von Grünland ist generell mit standortgerechtem Regiosaatgut vorzunehmen und die Mischung ist zu benennen.	Die bereits im Text von Maßnahme E6 vorhandene Angabe des zu verwendenden zertifizierten Saatgutes aus gebietseigenen bzw. regionalen Herkünften wird durch Angabe einer beispielhaften Saatgutmischung ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
<p>9) Kap. 7.4.11: Die Grünlandflächen sind entsprechend der „Leitlinien für Grünlandbewirtschaftungsverträge zum Schutz des Weißstorches im Landkreis Nienburg/Weser, Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen“ zu bewirtschaften.</p>	<p>Die bislang geplante extensive Grünlandbewirtschaftung (Maßnahme E7) sieht eine extensive Bewirtschaftung als Wiese oder Weide vor. Zeitliche Beschränkungen sind nicht angedacht, allerdings Beschränkungen bei der Nutzungsintensität.</p> <p>Es soll nach Möglichkeit ein ortsansässiger Landwirt für die Bewirtschaftung gewonnen werden, damit die Pflege sinnvoll in einen landwirtschaftlichen Betrieb eingebunden werden kann.</p> <p>Eine Beweidung der Flächen ohne zeitliche Beschränkungen würde die Lebensraumqualität für den im Raum brütenden Steinkauz fördern, da vor allem im Frühjahr während der Aufzuchtzeit kurzrasige Weideflächen wertvolle Nahrungshabitate für die Art darstellen.</p> <p>Eine Mahd zwischen dem 15.06 und 15.07. hingegen würde die Eignung als Nahrungshabitat für den Weißstorch fördern, allerdings weniger dem Steinkauz dienen.</p> <p>Um sicher zu stellen, dass entweder der Steinkauz oder der Weißstorch gefördert wird ist die Ermöglichung der flexiblen Wahl einer beider Bewirtschaftungsvorgaben sinnvoll. So könnte je nach Bewirtschafter zwischen Beweidung ohne zeitliche Vorgaben oder Mahd mit eventueller Nachbeweidung entsprechend der Leitlinien für den Weißstorch gewählt werden.</p> <p>Dieser Kompromissvorschlag wurde mit Frau Wagenfeld am 27.06.2024 telefonisch abgestimmt und wird von ihr befürwortet.</p>
<p>10) Kap. 7.4.12: Die Maßnahme E8 Anlage von Steifuern ist im Wiederherrichtungsplan darzustellen, wenn Sie auch nach Abbauende erhalten bleiben sollen.</p>	<p>Im Text wird drauf hingewiesen, dass die Steilufer nicht unterhalten, sondern der natürlichen Sukzession unterliegen. Da sie somit nicht erhalten bleiben, werden sie nur im Abbauplan aber nicht im Wiederherrichtungsplan dargestellt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>11) Kap. 7.4.13 LBP: Die Randflächen unterliegen der natürlichen Sukzession. Dennoch ist die Freihaltung einer kleineren Fläche parallel zum Weserradweg vorgesehen. Wie genau sieht die Pflege hier aus?</p>	<p>Die Gemeinde Stolzenau hat im Rahmen von Vorgesprächen vorgeschlagen einen Blick vom Weserradweg auf das zukünftige Abbaugewässer zu ermöglichen. Hierzu sollen bei fortschreitender Gehölzsukzession kleinere Bereiche in einem Abstand von mehreren Jahren freigestellt werden. Details hierzu stehen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest.</p>
<p>12) Kap. 7.5 Tab. 9: Die Anzahl der Stiel-Eichen ist zu korrigieren. Außerdem ist statt der Wachtel das Rebhuhn aufzuführen.</p>	<p>Der Text wird entsprechend angepasst.</p>
<p>13) Für die Ermittlung des Ersatzgeldes in Variante 1 ist in einer Karte detaillierter darzustellen, wie die 10.463 m<sup>2</sup> Grünlandflächen ermittelt werden.</p>	<p>Ein Detailplan zum Südufer wird im LBP ergänzt (Auszug aus Abb. 6.). Hier ist die exakte Abmessung des veranschlagten Grünlandes über MW gut ersichtlich.</p>
<p>14) Im Fachgutachten sind 13 Brutpaare der Feldlerche auf der geplanten Abbaustätte dargestellt. In Anlage 4.3 ist hingegen das eine Brutpaar der Feldlerche als Brutpaar des Feldsperlings dargestellt. Im LBP und UVP-Bericht wird von 12 Brutpaaren der Feldlerche ausgegangen. Wie ist das zu erklären?</p>	<p>Nach Auskunft von Frau Bohrer war die gelieferte Shape Datei fehlerhaft. Statt des dort verzeichneten Feldsperling wurde dort (wie im Gutachten dargestellt) eine Feldlerche erfasst. Somit sind insgesamt 15 Brutpaare der Feldlerche zu kompensieren. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p>
<p>15) Im Fachgutachten zur Biotoptypenkartierung von PatroVIT (2021) ist bei der Bestimmung der Biotoptypen nach Drachenfels eine veraltete Version des Kartierschlüssels verwendet worden. Die aktuelle Version ist aus dem Jahr 2021. Texte und Tabellen sind in den Antragsunterlagen dementsprechend zu überprüfen und ggf anzupassen.</p>	<p>Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte nach der Angabe im Gutachten nach Drachenfels (2021). Für die Einstufung der Biotoptypen in Wertstufen etc. wird Drachenfels (2012) angegeben „Einstufung der Biotoptypen Niedersachsens“. Zu dieser Liste gibt es „eine korrigierte Fassung zur 1. Auflage“ mit Stand 2019. Da die „Urquelle“ nicht neu aufgelegt wurde ist weiterhin bei der Quellenangabe 2012 anzugeben, auch wenn die Korrektur aus 2019 verwendet wurde. Die Angaben im Gutachten sind somit nach unserem Ermessen korrekt. Lediglich in der Literaturangabe hätte man auf die zwischenzeitlich vorliegende korrigierte Fassung hinweisen können.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>16) Die Ermittlung von 50,1 ha anrechenbare Kompensationsfläche muss nachvollziehbar in einer Karte mit Erläuterungen dargestellt werden.</p>	<p>Es wird ein zusätzlicher Plan zum Kompensationsbedarf erstellt (Anlage 9).</p>
<p>17) Im Wiederherrichtungsplan sind die Böschungsneigungen in der Wasserwechselzone und die Flächengrößen der einzelnen Bereiche (Flachwasserzone, Gehölze etc.) zu ergänzen.</p>	<p>Der Herrichtungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Bei der Bearbeitung dieses Punktes ist aufgefallen, dass die Angaben zu den Flachwasserzonen im LBP-Text uneinheitlich sind. Vorgeesehen ist die Herstellung von rund 8,5 ha Flachwasserzonen, davon 2,7 ha durch Abbauverzicht in der Wasserwechselzone, 1,9 ha durch Einspülung von Schwemmsand und 3,9 ha durch Einbringung von Abraum. Die Werte werden in Kapitel 2.6.3 Punkt Spülsande (1,9 ha statt 2,0 ha Schwemmsandzone) und in Kapitel 7.4 Tab. 4 (Maßnahme E1: 8,5 ha statt 7,2 ha) korrigiert.</p>
<p>18) Im Wiederherrichtungsplan ist eine Sandfläche am Nordufer dargestellt. Dies deutet auf eine Badenutzung hin, welche entsprechend zu kompensieren wäre.</p>	<p>Die Gemeinde Stolzenau wünscht an der gekennzeichneten Stelle die Einrichtung eines Badestrandes. Diese Nutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens und wird ggf. separat beantragt.</p>

### 1.3 FACHDIENST GEWERBE, JAGD UND WAFFEN, STELLUNGNAHME VOM 24.01.2024

Stellungnahme	Erwiderung
<p>1) Im Raum entstehen derzeit bereits heute enorme Wildschäden (Fraß- und Kotschäden) durch Wildgänse. Diese werden durch Zug- und Gastvögel aber auch zunehmend durch Stand- und Brutvögel verursacht. Für Zug- und Gastvögel gibt es ein Schadenersatzprogramm, für Wildschäden durch Stand- und Brutvögel nicht.</p> <p>Daher ist eine Jagd auch außerhalb der regulären Jagdzeiten erforderlich. Eine Schonzeitenverkürzung wird bereits jährlich durch die Jagdbehörde des Landkreises Nienburg/Weser genehmigt. Außerdem finden in einigen Revieren aufwändige Lockjagden statt.</p> <p>Die Jagdausübung sollte daher nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Der Planfeststellungsantrag macht keine Aussagen zur Jagdausübung im Vorhabenbereich.</p>
<p>2) Ein Sommergänsemonitoring wurde im Planfeststellungsbeschluss für die bestehende Abgrabung vorgeschrieben. Das sollte auch für die Erweiterung fortgeführt und ggf. erweitert werden.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass das Sommergänsemonitoring Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein wird.</p>

## 1.4 UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE, STELLUNGNAHME VOM 09.04.2024

Stellungnahme	Erwiderung
1) Einige formalrechtliche Punkte zur Baugenehmigungspflicht sind in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.	Der Hinweis wird durch die Planfeststellungsbehörde geprüft.
2) Bauliche Denkmalpflege: Sofern das Rekultivierungskonzept vom 25.04.2023 zum Bestandteil der Entscheidung wird bestehen keine Bedenken aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde.	Das im Rahmen einer Abstimmung zum Denkmalschutz am 25.04.2023 vorgelegte Rekultivierungskonzept wurde inzwischen konkretisiert und liegt als Herrichtungsplan in der Fassung Dezember 2024 als Anlage 6 zum Planfeststellungsantrag vor. Die Rekultivierung wurde insbesondere bezüglich der Flachwasserbereiche im Süden konkretisiert. Im relevanten Bereich im Nordosten der geplanten Abbaustätte ist ein großflächiger Flachwasserbereich vorgesehen. Auf die Anlage von Grünland oder Sukzessionsfläche soll an dieser Stelle verzichtet werden, da nicht ausreichend Abraummassen hierfür zur Verfügung stehen. Auf die Darstellung eines Aussichtspunktes wurde verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
<p>3) Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Aufgrund der archäologischen Bedeutung des Plangebietes sind einige Punkte zum Bodendenkmalschutz in die Nebenbestimmungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anzeige vor Beginn der Bau- und Erdarbeiten bei Unterer Denkmalschutzbehörde und Kommunalarchäologie</li> <li>■ Archäologische Prospektion vor Beginn der Erdarbeiten</li> <li>■ Im Vorfeld Durchführung von archäologischen Sondagen im Bereich der bekannten Fundstellen in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie</li> <li>■ Oberbodenabtrag mit Hydraulikbagger mit zahnlosen schwenkbaren Grabenlöffeln im Beisein einer archäologischen Grabungsfirma</li> <li>■ Im Fall erhaltener Funde sind in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie Ausgrabungen anzusetzen</li> <li>■ Die Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden.</li> </ul>	<p>Das gewünschte Vorgehen zum Schutz der archäologischen Kulturdenkmäler ist der Vorhabensträgerin aus dem bestehenden Abbaubereich bekannt.</p>

## 1.5 FACHDIENST UMWELTRECHT UND KREISSTRABEN, STELLUNGNAHME VOM 19.01.2024

Stellungnahme	Erwiderung
<p>1) Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## 2 AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG LEINE-WESER, STELLUNGNAHME VOM 17.01.2024

Stellungnahme	Erwiderung
1) Es ist kein Flurbereinigungsverfahren der Geschäftsstelle Sulingen betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### 3 STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT HANNOVER, STELLUNGNAHME VOM 14.03.2024

Stellungnahme	Erwiderung
<p>1) Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen werden. Diese beinhalten u. a. Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betriebszeit 6-22 Uhr, volle Betriebszeit nur in Ausnahmefällen</li> <li>■ Zeitliche Beschränkung des Rohstoffabbaus mit Seilbagger mit Schürfkübel in Siedlungsnähe  <ul style="list-style-type: none"> <li>≤ 90 m – 65 m: ≤ 6 Stunden/Tag</li> <li>≤ 65 m – 40 m: ≤ 3 Stunden/Tag</li> </ul> </li> <li>■ maximal 12 Stunden/Tag Betrieb von Bagger, Radlader, Förderband, Schöpfrad</li> <li>■ maximal 8 Stunden/Tag Betrieb der Brecheranlage</li> <li>■ Soweit die Brecheranlage an mehr als 10 Tagen/Jahr eingesetzt werden soll, so ist das nach §19 BImSchG zu beantragen</li> <li>■ Beleuchtung der Arbeitsplätze und Verkehrswege bei Dunkelheit mit mindestens 50 Lux</li> <li>■ Rohstoffgewinnung im Nassabbau mittels Saugbagger oder Seilbagger mit Schürfkübel</li> <li>■ Maximal 300.000 t Kies/Jahr</li> <li>■ maximal 128 LKW Ab- und Anfahrten /Tag</li> <li>■ maximal 6 Stunden/Tag Betrieb des Radladers</li> </ul>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme der Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss.</p>

## 4 NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR, STELLUNGNAHME VOM 21.03.2024

Stellungnahme	Erwiderung
Es wird auf die Stellungnahme vom 16.1.2023 verwiesen.	
1) Die Erschließung soll weiterhin über den Gemeindeweg mit Anschluss an die B 215 erfolgen. Weitere Zufahrten dürfen nicht angelegt werden.	Es ist keine Änderung der Erschließung vorgesehen.
2) Die Bauverbotszone von 20 m ab Fahrbahnrand ist zu beachten.	Der Sicherheitsabstand zur Abbaugrenze wird mit der vorgelegten Planung eingehalten.
3) Erwünscht ist ein 40 m breiter Pflanzstreifen entlang der B 215 als Sichtschutz und Abschirmung zur Bundesstraße.	Im Rahmen der Rekultivierung ist die Anlage einer rund 20 m breiten Baumhecke entlang der B 215 (Maßnahme E3) geplant. Mit dieser Breite wird eine ausreichende Abschirmung des Gewässers gewährleistet.
4) Die an die B 215 angrenzende Abbaufäche ist entlang der Straßeneigentumsgrenze einzufrieden.	Eine Einfriedung wird befürwortet. Hierzu sollte der Planfeststellungsbeschluss Details regeln.
5) Verschmutzungen der B 215 sind zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bisher erfolgten keine relevanten Verschmutzungen durch den Abbaubetrieb. Sie sollen auch in Zukunft vermieden werden.

## 5 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, STELLUNGNAHME VOM 06.03.2024

Stellungnahme	Erwiderung
Es bestehen erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben.	
1) kumulierte Bewertung von Einzelvorhaben bezüglich Agrarstruktur und Regionalplanung fehlt	Agrarstrukturelle Belange sind Gegenstand der übergeordneten Planungen wie z. B. dem regionalen Raumordnungsprogramm. Das Vorhaben berücksichtigt die Vorgaben dieser übergeordneten Planung.
2) Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange werden unzureichend dargestellt und berücksichtigt	Eine Betroffenheitsanalyse bezüglich agrarstruktureller Wirkungen des Vorhabens wird für nicht erforderlich gehalten.
3) ggf. sind Pächter durch Flächenverlust betroffen, eine finanzielle Entschädigung wäre erforderlich	Finanziellen Entschädigungen sind Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen und nicht Thema des Planfeststellungsantrages.
4) Durch die Schaffung von Bruthabitaten an den renaturierten Abbaugewässern kommt es zu Neuansiedlung von Gänsen und damit Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen.  Es wird ein Monitoring der Sommergänsepopulation gefordert. In einer gesonderten Analyse sind Schäden abzuschätzen, die Beweissicherung für Entschädigungsforderungen ist darzulegen.	Der Problematik zunehmender Sommergänsebestände wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde im Regelfall durch entsprechende Vorgaben im Planfeststellungsbeschluss begegnet. Die Vorgaben sehen ein Monitoring der Bestände im Sommer vor, was als Grundlage für ggf. erforderliche privatrechtliche Entschädigungen dienen kann. Alternativ zum Monitoring sind privatrechtliche Vereinbarungen mit den betroffenen Bewirtschaftern möglich.
5) eine Bejagung von Sommergänsen an den Abgrabungsgewässern sollte zum Schutz gewünschter Vogelarten vor Störungen schon während der Abbauphase möglich sein.	In den Antragsunterlagen werden keine Aussagen zur jagdlichen Nutzung gemacht.

**6 NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR  
WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN),  
GEWÄSSERKUNDLICHER LANDESDIENST (GLD) UND  
SEENKOMPETENZZENTRUM (SEK), STELLUNGNAHME VOM  
17.04.2024**

Stellungnahme	Erwiderung
1) Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Berücksichtigung der fachlichen Hinweise des GLD.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2) Die Klimatischen Verhältnisse (Niederschlag, Verdunstung, etc.) sollten im UG beschrieben und diskutiert werden.	Die vorhandene Umweltsituation des Schutzgutes Klima und Luft wird im Kapitel 5.6.2 des UVP-Berichts (Teil C) beschrieben.  Im Hydrogeologischen Gutachten (Teil F1) werden die grundwasserrelevanten klimatischen Auswirkungen im jahreszeitlichen Wechsel durch die Bewertung der Grundwasserstandsentwicklung und im prognostischen Ansatz durch die Grundwasserneubildung ausreichend abgebildet.  Weitere Ergänzungen sind nicht vorgesehen.
<b>Zum hydrogeologischen Gutachten (Teil F1) Erwiderung durch Schmidt &amp; Partner:</b>	
3) Es ist ergänzend zu beschreiben, wie die Schwemmsandflächen und Abraumverfüllungen in das Berechnungsmodell eingeflossen sind. Hierzu ist eine Karte mit den kf-Werten nachzureichen	Im Gutachten werden auf Seite 25 die Geometrie sowie die kf-Werte für die entsprechenden Bereiche dargestellt und beschrieben.
4) Die in das Berechnungsmodell eingeflossene Grundwasserneubildung ist detaillierter zu beschreiben.	Die Grundwasserneubildung wurde im Modell analog mGROWA22 eingesetzt (siehe hierzu Kap. 3.2). Die Grundwasserneubildung blieb während der Kalibrierung unverändert. Es wurden lediglich die Ansätze für die Seefläche geändert (ohne See/mit See).

Stellungnahme	Erwiderung
5) Es ist zu erläutern ob das Modell mit gespannten oder freien Grundwasserverhältnissen berechnet wurde.	Im Modell wurde mit ungespannten Verhältnissen gerechnet. Gespannte Verhältnisse können sich theoretisch im Bereich der Auenlehmüberdeckung einstellen (Plan 5), die jedoch für den größeren Bereich der geplanten Seefläche nicht vorhanden ist. Die Unterkante des Auelehms (Plan 5) liegt im Verbreitungsbereich deutlich höher als der Grundwasserstand im Grundwasserleiter (Plan 7), so dass auch hier ungespannte Verhältnisse vorliegen.
6) Eine Kartendarstellung zu den Abweichungen zwischen gemessenen und berechneten Grundwasserständen wird empfohlen.	Eine Kartendarstellung kann ergänzt werden.
7) Der Zeitraum 2023/2024 sollte aufgrund der besonders hohen Wasserstände bei der Bewertung der Auswirkungen des Bodenabbaus Berücksichtigung finden.	Der Zeitraum besonders hoher Wasserstände müsste auch in der Ausgangssituation einfließen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Änderung der Mächtigkeit der gesättigten Zone, die hiermit verbunden wäre, wären die Auswirkungsreichweiten nahezu identisch, bzw. etwas geringer. Es wird daher keine Notwendigkeit gesehen, diese Variante ergänzend zu betrachten.

Stellungnahme	Erwiderung
<p>8) Die Herleitung des Verdunstungsverlustes ist zu erläutern.</p>	<p>Im Gutachten wird hierzu in Kap. 4.6 ausgeführt. Die zitierte Untersuchung von Lüttig ist im Quellenverzeichnis nicht enthalten, dies wird hiermit nachgeholt (BAIER, A. &amp; LÜTTIG, G. (1996): Neue Ergebnisse zur Verdunstung von Baggerseen, Schriften zur Fachtagung „Produktion von Sand und Kies 16. – 17. 01.1996“, Seite 77 ff., Aachen.</p> <p>Weitere Ausführungen hierzu sind in Kap. 3.2 dargelegt. Als Faustformel wurde für die Seefläche ein Verdunstungsverlust in Höhe der Grundwasserneubildung angesetzt und vorsorglich pessimistisch mit einer Zehrung von 25 mm beaufschlagt. Im Modell mGROWA22 werden Seeflächen nicht zwangsläufig als Zehrgebiete ausgewiesen, so dass dieser gewählte überschlägige Ansatz auf der sicheren Seite liegt.</p>
<p>9) Es ist eine Aussage zu potenziellen zusätzlichen Wasserverlusten durch den Betrieb zu ergänzen (Volumennachstrom, Spülwasser).</p>	<p>Diese betreffen die Verdunstung von anhaftendem Grundwasser am Spülgut. Unseres Erachtens sind diese Verluste hinreichend durch den oben gewählten pessimistischen Ansatz berücksichtigt.</p>
<p>10) Beweissicherung: die bislang vorgeschriebene Beweissicherung kann vorbehaltlich der Klärung der vorangehend aufgeführten Punkte beibehalten werden. Die Probenentnahmeprotokolle und hydrochemischen Analyseberichte sind im Original beizulegen.</p>	<p>Die Monitoring-Berichte werden zur Verfügung gestellt (siehe Anhang).</p>
<p>11) Es ist die Bezeichnung NHN (Normalhöhennull) statt NN (Normalnull) zu verwenden.</p>	<p>Der Hinweis auf den redaktionellen Fehler wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des erheblichen Aufwandes soll auf die Anpassung des Gutachtens verzichtet werden.</p>
<p>12) In der Anlage Plan Nr. 1 und Plan Nr. 2 sind Quelle und Maßstab zu ergänzen.</p>	<p>Der Maßstab ist in beiden Plänen im Planschild angegeben (1: 12.500).</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>13) Die Quellenangabe „GROWA“ ist zu prüfen.</p>	<p>Die benutzten Quellen werden in Kapitel 2.2 beschrieben. Für Plan 1 ist dies der NIBIS-Kartenserver, für Plan 2 das digitale Geländemodell (DGM10) des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie.</p>
<p><b>Oberirdische Gewässer</b></p>	
<p>14) Sollte sich aufgrund des Klimawandels die Wahrscheinlichkeit des Austausches zwischen Grund-/Seewasser und Weserwasser erhöhen, so sind Maßnahmen für den Wasserkörper der Weser zu ergreifen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Seenkompetenzzentrum</b></p>	
<p>15) Die zukünftige Seefläche wird voraussichtlich bei 47,5 ha liegen. Ein Gewässer von mehr als 50 ha Fläche sollte vermieden werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16) Bauliche Veränderungen oder Nutzungen, intensive Angelfischerei und Fischbesatz, intensive Badenutzung sollten zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen vermieden werden. Ein direkter Anschluss an die Weser wird daher abgelehnt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17) Besonderes Augenmerk ist auf eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und Flachwasserzonen mit Unterwasservegetation zu legen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind umfangreiche Flachwasserbereiche vorgesehen. Wie in Kapitel 2.6.3 im Erläuterungsbericht mit LBP erläutert, wird durch Abbauverzicht in der Wasserwechselzone eine flache Böschungsneigung modelliert (1:5). Die hierdurch entstehenden, rund 12 m breiten Flachwasserbereiche entlang der Uferzone werden durch Schwemmsandeinspülungen und Einbringung von Abraummassen ergänzt. Insgesamt können so rund 7,2 ha Flachwasserbereiche hergestellt werden.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Gewässerschonender Bauablauf</b>	
18) Während des Abbaus ist der Eintrag schädigender Fremdstoffe in das Gewässer zu vermeiden. Ebenso ist der Sedimenteintrag zu minimieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der geplanten Abbautechnik und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen wird die Gefahr des Eintrags unerwünschter Stoffe minimiert. Sedimenteinträge im Zuge der Einbringung von Spülsanden zur Herstellung der Flachwasserzonen sind hingegen unvermeidbar.

## 7 LANDESAMT FÜR BERGBAU ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG), STELLUNGNAHME VOM 14.03.2024

Stellungnahme	Erwiderung
1) Aus lagerstättenkundlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2) Die Angaben zur durchschnittlichen Abbautiefe und zum Abbauvolumen sind in den Unterlagen zum Teil nicht stimmig.	Es hatten sich beim Erstellen der Antragsunterlagen Änderungen aus nachgeschobenen Erkundungsbohrungen ergeben. Die daraus resultierenden Änderungen wurden in die Unterlagen eingebaut. Lediglich in Kapitel 2.1 des UVP-Berichts und in Tabelle 1 des Erläuterungsberichts mit LBP wurde die Aktualisierung versehentlich nicht vorgenommen. Die Unstimmigkeit wurde bereits im Vorfeld der Stellungnahme mit dem LBEG im Detail geklärt.  Die Unterlagen werden an den genannten Stellen in Gelbmarkierung aktualisiert: Rohstoffgewinnung bis in rund 20 m Tiefe, 16,3 m durchschnittliche Abbautiefe, rund 6,6 Mio. m <sup>3</sup> Abbauvolumen

<p>3) Es werden keine Angaben zu Aufbereitung und Transportentfernung der im letzten Abschnitt gewonnenen Rohstoffe (2062 bis 2073) gemacht. Dieser Punkt sollte zur Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung vorhandener Rohstoffreserven noch ergänzt werden.</p>	<p>Derzeit ist vorgesehen, dass das Material des letzten Abbaubereiches auf einem verbleibenden Restgrundstück am Rande des Abbaubereiches mit einer mobilen Anlage aufbereitet wird. Die danach noch verbleibenden Restmengen sollen an ein benachbartes Kieswerk zur Aufbereitung verbracht bzw. verkauft werden.</p> <p>Eine entsprechende Formulierung wird in Gelbmarkierung im Planfeststellungsantrag ergänzt.</p>
--	---

**8 KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST NIEDERSACHSEN (KBD)  
BEIM LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND  
LANDESVERMESSUNG (LGLN), STELLUNGNAHME VOM  
16.01.2024**

Stellungnahme	Erwiderung
<p>1) Im Zweiten Weltkrieg war ganz Niedersachsen durch Kampfhandlungen betroffen. Daher sollte eine Gefährdungsbeurteilung erfolgen (z. B. Kriegsluftbildauswertung).</p>	<p>Es wurde eine Kriegsluftbildauswertung bei der LBA Luftbildauswertung GmbH beauftragt. Die Auswertung liegt voraussichtlich in der 34. KW vor (2. Augushälfte).</p>

9 BUND KREISGRUPPE NIENBURG, STELLUNGNAHME VOM  
02.04.2024

Stellungnahme	Erwiderung
<p>1) Die CEF-Maßnahme für 1 Feldlerchenpaar und 1 Rebhuhnpaar müssen mindestens eine Vegetationsperiode vor Beginn des Abbaubereichs I funktionsfähig sein.</p>	<p>Das Rebhuhnpaar ist im Abbaubereich VIII betroffen. Erst dann ist die Durchführung der CEF-Maßnahme für diese Art erforderlich. Mit Durchführung der Maßnahme für das im Abbaubereich I betroffene Feldlerchenbrutpaar wird aber automatisch auch die Lebensraumeignung für das Rebhuhn verbessert.</p> <p>Die Erstinanspruchnahme eines Abbaubereichs erfolgt jeweils außerhalb der Brutperiode zwischen 1. September und 15. März. Die CEF-Maßnahmen auf Ackerflächen können somit bereits im Herbst bei der Ein- und Anbauplanung berücksichtigt werden. So kann mit Beginn der Brutperiode die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme gewährleistet werden.</p> <p>Die Kompensation eines Brutstandortes der Feldlerche wird im vorliegenden Planfeststellungsantrag in Anlage 8 dargestellt. Zwischenzeitlich wurde die Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine benachbarte Fläche verlegt (siehe hierzu Anlage 8 zu diesem Dokument). In 2024 wurde diese bereits realisiert. In Zukunft ist für Kompensation sämtlicher betroffener Brutvorkommen das unter 2 dargestellte Modell vorgesehen.</p>
<p>2) Im Antrag wird nicht konkret dargestellt, welche Maßnahme für Feldlerche/Rebhuhn vorgesehen ist. In jedem Fall sollte der Blühstreifen 5jährig angelegt werden und Regiosaatgut verwendet werden. Eine evtl. notwendige Bearbeitung sollte abschnittsweise zwischen 15.1. und 15.4. erfolgen um den Bruterfolg nicht zu gefährden.</p>	<p>Die Kiesgruben GmbH Müsleringen hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft mit der Umsetzung der Maßnahme A<sub>CEF</sub>1 betraut. Inzwischen haben sich die vorgesehenen Maßnahmen der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) in Lage und Ausgestaltung konkretisiert.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>3) Der Erfolg der Maßnahme sollte in den Abschnitten I bis III kontinuierlich geprüft werden. Bei Nichtannahme sollte die CEF-Maßnahme ab Abschnitt IV verlegt werden.</p>	<p>Festlegungen zu einem Monitoring können grundsätzlich im Planfeststellungsbeschluss erfolgen.</p> <p>Für die Maßnahme A<sub>CEF</sub>1 sind im LBP Rahmenbedingungen formuliert worden, welche eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum für die Zielarten gewährleisten. Kommt es trotz optimaler Bedingungen nicht zum Bruterfolg, so kann dies an zahlreichen Rahmenbedingungen liegen, die nicht in der Hand der Vorhabensträgerin liegen. Dies können z. B. ungünstige Witterungsbedingungen oder ein allgemeiner, überregionaler Rückgang der Population sein. Eine Verlegung der Maßnahmenflächen beim Ausbleiben der gewünschten Ansiedlung von Brutpaaren wird daher für nicht erforderlich gehalten.</p>

## 10 AVACON NETZ GMBH, STELLUNGNAHME VOM 17./24.01.2024

Stellungnahme	Erwiderung
1) Es werden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht, da die Gemarkung Müsleringen zum Netzgebiet der Gelsenwasser gehört bzw. keine Leitungen der Avacon betroffen sind	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## 11 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, STELLUNGNAHME VOM 22.01.2024

Stellungnahme	Erwiderung
1) Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es sind keine Leitungen und Anlagen der Telekom im Plangebiet vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## 12 ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN E. V., STELLUNGNAHME VOM 14.03.2024

Stellungnahme	Erwiderung
1) Es bestehen keine grundlegenden Einwände oder Bedenken. Die im Vergleich zu anderen Projekten großen Flachwasserzonen werden begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2) In die Flachwasserbereiche sollte auch Totholz eingebracht werden.	Im Plangebiet ist keine Entfernung von Gehölzen erforderlich. Da kein Totholzmaterial vor Ort zur Verfügung steht soll auf eine Einbringung verzichtet werden.
3) Mit der Entstehung eines Gewässers entsteht ein Recht zur fischereilichen Nutzung und Hegepflicht. Die Aufstellung eines Folgenutzungskonzeptes in Abstimmung mit den Nutzungs- und Naturschutzinteressenten wird angeregt.	Aus Sicht der Vorhabensträgerin steht der Aufstellung eines Folgenutzungskonzeptes nichts entgegen.

### 13 WASSER- UND BODENVERBAND (WABO) „AM BRUCHGRABEN“, STELLUNGNAHME VOM 03.04.2024

Stellungnahme	Erwiderung
1) Die Grenzen der geplanten Abbaustätte wurden verschoben, so dass das Gewässer 352_06 nun einen Abstand von ca. 80 m zur Abbaustätte besitzt. Im Hydrogeologischen Gutachten und im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wird nicht auf das Gewässer eingegangen. Sofern bestätigt werden kann, dass keine Beeinträchtigungen des Gewässers stattfinden, bestehen keine Bedenken.	Die zu erwartenden Grundwasserstandsänderungen reichen nicht bis zu dem Gewässer. Ebenso wie beim Bruchgraben können daher Beeinträchtigungen des Gewässers durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
2) Im Hydrogeologischen Gutachten wird ausgeführt, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Bruchgraben zu erwarten sind. Bedenken bezüglich des Bruchgrabens bestehen daher nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### 14 GELSENWASSER ENERGIENETZE GMBH, STELLUNGNAHME VOM 02.05.2024

Stellungnahme	Erwiderung
1) Gas- und Stromnetz der GWN sind von der Erweiterung des Abbaugbietes nicht betroffen. Nur der Mittelspannungs-Netzanschluss für das Kieswerk befindet sich im Plangebiet. Die Kabel liegen auf der Zuwegung zum Betriebsgelände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen